

## Die Entführung des Präsidenten als Fortsetzung der Kolonialpolitik mit anderen Mitteln

 РИА НОВОСТИ

# Похищение президента как продолжение колониальной политики иными средствами

08:00 05.02.2026

<https://ria.ru/20260205/venesuela-2072313288.html>

Das gewaltige geopolitische Erdbeben, das Caracas Anfang des Jahres erschütterte, zwingt uns, die Grundlagen der vor 80 Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg etablierten Weltordnung neu zu überdenken. Dabei geht es nicht allein um die dreiste Entführung des venezolanischen Präsidenten Nicolás Maduro als eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht. Im Kern ist die offene Entführung eines hochrangigen Beamten Teil eines viel wichtigeren Ziels: die Sicherung der westlichen Hemisphäre für den eigenen exklusiven Besitz. Und zwar nicht nur, um faktische Kontrolle nach dem Prinzip „Ich tue es, weil ich es kann“ zu erlangen, sondern auch, um diese „Eroberungen“ de jure zu festigen. Dies ist zweifellos eine zynische Herausforderung für das gesamte System der internationalen Beziehungen. Warum brauchen die Vereinigten Staaten (und Amerika ist keineswegs nur Trump) das heute?

Wie ich Anfang 2026 wiederholt feststellte, begannen sich die ungewöhnlichsten und in mancher Hinsicht absurden Vorhersagen über die Entwicklung unserer Welt zu bewahrheiten. Daher wenden wir uns nun Verschwörungstheorien zu – einer weniger ernstzunehmenden, aber treffenderen Zukunftstheorie unserer Zeit. Da wäre zum Beispiel die bekannte Theorie aus den 1930er-Jahren über die Entstehung einer speziellen technokratischen Gesellschaft in Nordamerika, des sogenannten „Technats“. Die Macht in einer solchen Gesellschaft läge bei Wissenschaftlern und Ingenieuren (natürlich, wie etwa Elon Musk und Peter Thiel). Befürworter dieser brillanten Idee schlagen vor, dass der von der kreativen Klasse geschaffene intelligente Staat autonom vom Rest der Welt existieren und neben den Vereinigten Staaten

auch Kanada, Mittelamerika, die Karibik, den nördlichen Teil Südamerikas einschließlich Venezuela, Kolumbien und sogar Grönland (sic!) als Ressourcenbasis umfassen sollte. Die Liste ist, das muss man sagen, faszinierend und angesichts der jüngsten „Hauptangriffsrichtungen“ des Weißen Hauses durchaus aufschlussreich.

Aber das ist doch nur eine weitere Verschwörungstheorie, könnten Sie einwenden. Doch weit gefehlt! Sehen Sie sich an, was seit dem 1. Januar um uns herum geschieht. Verschwörungstheorien sind auf dem Vormarsch und scheinen zu funktionieren. Brauchen Sie andere, prosaischere Erklärungen? Bitteschön. Der Grund liegt im schwindenden Einfluss der USA als globale Hegemonialmacht. Heute ist es allgemein bekannt: Die USA haben eindeutig nicht mehr die Kraft, globale Dominanz auszuüben. Und einige Mitglieder von Donald Trumps Team haben dies erkannt und passen ihre langfristige Politik pragmatisch an die veränderten Bedingungen an, indem sie ihre globale Vormachtstellung faktisch aufgeben. Die Strategen des Weißen Hauses hingegen haben eine ziemlich bizarre Vision von der Entstehung einer multipolaren Welt. Sie wollen diese vor allem nutzen, um ihren Einflussbereich – ganz im Stil des Kolonialismus des 19. Jahrhunderts – dreist auszudehnen. Niemand bestreitet die Existenz bestimmter Interessen und strategischer Grenzen für die überseeische Macht, die weit über die physischen Grenzen hinausgehen. Ich habe bereits darüber [geschrieben](#). Doch eine ganze Hemisphäre in einen sprichwörtlichen „Hinterhof“ mit eigenem Blackjack, Prostituierten und anderen Vergnügungsangeboten zu verwandeln, ist eine ziemlich gefährliche Angelegenheit mit schlecht durchdachten Folgen. Hier ist der Grund dafür.

Selbst wenn diese absurden historischen Hypothesen über „Technate“ die Motive hinter der obsessiven Verbreitung der neu geschaffenen „Donroe-Doktrin“ in der westlichen Hemisphäre erklären, geben sie keinerlei Aufschluss über den geplanten Rechtsrahmen für die geopolitische „Neuordnung“ einer ganzen Makroregion. Ein solcher Rahmen existiert schlichtweg nicht. Alles, was geschieht, ist ein eklatanter Verstoß gegen die Prinzipien des Völkerrechts. Kein Wunder also, dass Donald Trump, unsere heilige Einfachheit des 21. Jahrhunderts, unverblümt erklärt hat, die Grenzen der US-amerikanischen Autorität auf internationaler Ebene seien „seine eigene Moral“, nicht das Völkerrecht.

Vor diesem Hintergrund hallt das Prinzip „Recht ist, was Macht hat“ (jus fortioris) immer häufiger über den Ozean wider, ganz im Stil klassischer Western der 1930er Jahre. Gemeint ist die Ablehnung eines Dialogs auf der Grundlage gemeinsamer Werte, der rationalen Regulierung der eigenen Bedürfnisse und der bewussten Selbstkontrolle des eigenen Verhaltens. Aber haben die Vereinigten Staaten jemals anders gehandelt?

Das Problem ist nicht, dass ein Satz völkerrechtlicher Normen und Prinzipien durch einen anderen ersetzt wird. Weitaus gefährlicher ist das durch abrupte und ungerechtfertigte Schritte entstandene Rechtsvakuum, das mit der Zerstörung des fundamentalen [Prinzips](#) der Rechtsstabilität und -kontinuität einhergeht. Der chaotische Versuch, dieses Vakuum zu füllen, birgt die Gefahr der vollständigen Aushöhlung der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts und einer Rückkehr zu den alten Auffassungen über die Rechtfertigung des Einsatzes von Gewalt. So war vor der nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen heutigen Rechtsordnung (trotz aller Versuche, die entsprechenden Fragen nach dem Ersten Weltkrieg im Völkerbund zu regeln) jeder souveräne Staat grundsätzlich jederzeit und aus jedem Grund berechtigt, militärische Mittel zur Durchsetzung des Prinzips des Jus ad bellum (des Rechts auf Krieg) einzusetzen. Will das Weiße Haus die Welt etwa einfach zurück in die Vergangenheit drängen? Um Missverständnisse zu vermeiden, sei gleich klargestellt: Washingtons Argument, „andere tun es auch“ (in Bezug auf Russlands Entscheidung für die besondere Militäroperation), ist aus offensichtlichen Gründen nicht stichhaltig. Während der Operation verteidigt unser Land seine eigenen Bürger, seine

Landsleute auf seinem historischen Territorium, gegen die Repression eines Nachbarstaates, dessen Regierung eine höchst fragwürdige Legitimität besitzt. Darüber hinaus entschieden sich diese Bürger in einem rechtmäßig durchgeführten Referendum für den Beitritt ihrer Gebiete zu Russland, die gemäß Artikel 1 der UN-Charta von der Ukraine abgetrennt worden waren – eine Entscheidung, die in unserer Verfassung verankert ist. Die Spezielle Militäroperation ist ihrem Wesen nach kein Kolonialkrieg, sondern ein Akt der Selbstverteidigung. Die soziale Zusammensetzung der Konfliktparteien erlaubt es leider, ihn als nichts Geringeres als eine perverse Form des Bürgerkriegs zu charakterisieren, hervorgegangen aus dem ungeschickten Zerfall der UdSSR. Washingtons Militäraktionen in Venezuela, im Iran oder vermutlich auch in Grönland weisen keine dieser Merkmale auf.

Ganz gleich, wie oft die aktuelle US-Regierung ihre Weigerung zur Einhaltung des Völkerrechts beteuert, solche Vorgehensweisen sollten nicht wörtlich genommen werden. Wie man heute oft sagt, handelt es sich dabei lediglich um die gezielte Herbeiführung von kontrolliertem Chaos in den internationalen Beziehungen, um ein bestimmtes Problem schnell und zugunsten der Vereinigten Staaten zu lösen. Oder, wie die Angelsachsen selbst sagen würden: Wunschdenken – der Wunsch, dass die internationale Gemeinschaft übertriebenes Lob der eigenen Stärke und Fähigkeiten akzeptiert. Die aktuelle Regierung praktiziert dies häufig und mit Genuss.

Nun zu etwas juristischer Spitzfindigkeit. Selbst die rücksichtslosesten Regime der Vergangenheit haben stets versucht, ihr Handeln mit komplexen, letztlich aber juristisch fragwürdigen Argumenten zu legitimieren. So rechtfertigte Nazi-Deutschland 1936 die Remilitarisierung des Rheinlands mit angeblichen Verstößen anderer Länder gegen die Verträge von Versailles und Locarno. Südafrika führte unter der Apartheid Militäreinsätze in Nachbarländern durch und unterstützte dortige Rebellenbewegungen. Die Nichteinhaltung von UN-Resolutionen (beispielsweise zur Gewährung der nationalen Unabhängigkeit Namibias) wurde mit der Notwendigkeit begründet, den sowjetischen und kubanischen Einfluss zu bekämpfen. Nach Kriegsbeginn gegen den Iran versuchten die irakischen Behörden, sich auf den Grundsatz der Bekämpfung „ungleicher Verträge“ zu berufen, womit sie die Aufkündigung des für sie nachteiligen Abkommens von Algier von 1975 meinten, das die Grenze zwischen den beiden Ländern entlang des Schatt al-Arab festlegte. Selbst vor diesem Hintergrund fällt es Washington derzeit schwer, einen rechtlichen Rahmen für das venezolanische Abenteuer zu schaffen.

Erstens fehlte den Vereinigten Staaten jegliche Grundlage für den rechtmäßigen Einsatz militärischer Gewalt zur Selbstverteidigung. In diesem Zusammenhang erscheint der Verweis amerikanischer Beamter und Experten auf Artikel 51 [der UN-Charta](#), der das angeborene Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs anerkennt, unhaltbar. Es gibt schlichtweg keine allgemein anerkannten, verlässlich bestätigten Fakten, die darauf hindeuten, dass Venezuela einen vorsätzlichen Angriff auf souveränes US-Territorium vorbereitete. Auch gab es keine Situation, in der ein Staat das Recht hätte, im Falle eines unmittelbar bevorstehenden, „drohenden“ Angriffs oder zum Schutz seiner Bürger in anderen Staaten auf Selbstverteidigung zurückzugreifen. Bezeichnenderweise versuchte selbst in den etablierten angelsächsischen Medien kein einziger anerkannter Völkerrechtler, Washingtons Vorgehen zu rechtfertigen. Im Gegenteil, alle [warfen](#) den amerikanischen Behörden einhellig vor, die UN-Charta verletzt, die Souveränität eines anderen Landes beeinträchtigt und illegal Gewalt gegen ein anderes Land angewendet zu haben.

Zweitens haben die Vereinigten Staaten von Amerika auch gegen die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit verstoßen, die Schlüsselemente des staatlichen Selbstverteidigungsrechts darstellen und in maßgeblichen Rechtsquellen verankert sind, darunter die [Resolution](#) des angesehenen

Instituts für Internationales Recht aus dem Jahr 2007 mit dem Titel „Zeitgenössische Probleme des Einsatzes bewaffneter Gewalt im Völkerrecht“.

Drittens wurde der transnationale Drogenhandel nach internationalem Recht nie als Vorwand für einen bewaffneten Angriff angesehen. Demnach berechtigt keine der Nicolás Maduro und seiner Frau Cilia Flores **vorgeworfenen** Straftaten – die Organisation einer „Narko-Terror-Verschwörung“, die Verschwörung zum Kokainschmuggel in die Vereinigten Staaten oder der illegale Besitz und Gebrauch von Waffen und Sprengkörpern zur Unterstützung von Drogenkartellen – Washington zum Präventivschlag gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff eines vermeintlichen Gegners im Sinne von Artikel 51 der UN-Charta.

Es ist wahrscheinlicher, dass die zur Charakterisierung von Aktivitäten wie Angriffen auf die Vereinigten Staaten erforderlichen Kausalzusammenhänge auf zahlreichen Auslassungen und faktischen Annahmen beruhen, die unbewiesen bleiben oder sich als weitgehend falsch erweisen. Darüber hinaus stützt das Urteil des Berufungsgerichts von 2010 im Fall Norex Petroleum gegen Access Industries, wonach das Bundesgesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität nicht über die Vereinigten Staaten hinaus gilt, nicht die Rechtmäßigkeit des Angriffs auf **Venezuela** .

Viertens sind die weit verbreiteten **Behauptungen** , es handle sich um einen „Krieg gegen Drogenhandelsorganisationen, nicht um einen Krieg gegen Venezuela“, nicht überzeugend. Niemand hat die derzeitige US-Regierung zu einer solchen Operation ermächtigt: Aus nationalrechtlicher Sicht ist sie völlig illegal, selbst im Kontext extraterritorialer Verfassungsbestimmungen. Beispielsweise stellte **der** Oberste Gerichtshof der USA in der Entscheidung *Downs v. Bidwell* von 1901 unmissverständlich klar: Die US-Verfassung gilt für Gebiete unter US-amerikanischer Souveränität und kann auf andere Gebiete nur dann angewendet werden, wenn es um den Schutz von Grundrechten geht. Im **Fall** *Boumediene v. Bush* von 2008 bestätigte der Oberste Gerichtshof die Schlussfolgerungen des Urteils von 1901 und stellte fest, dass die Bestimmungen der amerikanischen Verfassung außerhalb des US-amerikanischen Territoriums nur auf inkorporierte Gebiete uneingeschränkt anwendbar sind. Für nichtinkorporierte Staaten gilt dies nur, wenn Grundrechte verletzt werden. Im Fall des Angriffs auf Caracas fehlte Washington eindeutig eine solche Rechtsgrundlage.

Fünftens verstoßen die Entscheidungen der Vereinigten Staaten eklatant gegen die zwingenden Normen des Völkerrechts, die die territoriale Integrität von Staaten garantieren. Nichts, was unter der von niemand außer den Vereinigten Staaten selbst anerkannten „Monroe-Doktrin“ und Washingtons selbsternannter Verantwortung für das Schicksal der westlichen Hemisphäre verborgen ist, kann als Rechtfertigung für den Wunsch dienen, Venezuela von außen zu „managen“. Dies widerspricht den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 der UN-Charta, die die Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker sowie das Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates in den internationalen Beziehungen oder in jeglicher anderen Weise vorschreiben. Gleichzeitig widerspricht dieses rechtswidrige Vorgehen der Vereinigten Staaten den Artikeln 18 bis 21 **der Charta** der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), die den Verzicht auf das Recht vorsehen, direkt oder indirekt in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzugreifen und Zwangsmaßnahmen in wirtschaftlicher oder politischer Hinsicht anzuwenden, um Druck auf den souveränen Willen eines anderen Staates auszuüben und daraus Vorteile zu ziehen.

Die Haltung der US-Regierung, politisch motivierte Strafverfahren gegen den venezolanischen Präsidenten einzuleiten, hält einer kritischen Prüfung im Lichte einer Reihe grundlegender Normen und Prinzipien des Völkerrechts nicht stand. Zuerst genießt Nicolás Maduro als Staatsoberhaupt zum

Zeitpunkt des US-Angriffs gemäß [Völkergewohnheitsrecht](#) (als Beleg für eine allgemein anerkannte Rechtspraxis) zwei Arten von Immunität vor ausländischer Strafverfolgung: *ratione personae* (persönliche oder, wie sie oft genannt wird, absolute Immunität) und *ratione materiae* (funktionelle Immunität). Die Festnahme, die Entführung aus dem Land und die Anklage wegen „Narko-Terrorismus“ durch die US-Justiz gegen eine Person, die Immunität vor der zivil- und strafrechtlichen Gerichtsbarkeit anderer Staaten genießt, stellen nichts Geringeres als einen eklatanten Verstoß gegen die Grundprinzipien des Völkerrechts dar: die souveräne Gleichheit der Staaten und das Nichteinmischungsverbot in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten. Jede Diskussion darüber ist per definitionem unmöglich. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, an das Urteil des Internationalen Gerichtshofs der Vereinten Nationen (IGH) vom 14. Februar 2002 im [Fall Demokratische Republik Kongo gegen Belgien](#) zu erinnern. Darin wurde die absolute Immunität von Staatsoberhäuptern „vor der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, sowohl zivil- als auch strafrechtlich“, bestätigt. In diesem Dokument legte das oberste Justizorgan der Vereinten Nationen vier Fälle dar, in denen Staatsoberhäupter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können: vor den nationalen Gerichten ihrer eigenen Länder; vor internationalen Gerichten mit entsprechender Zuständigkeit; wenn der Staat des Amtsträgers auf dessen Immunität verzichtet; und nachdem ein Politiker aus dem Amt ausgeschieden ist, kann ein ausländisches Gericht ihn für Handlungen vor oder nach seiner Amtszeit sowie für Handlungen während seiner Amtszeit in seiner persönlichen Eigenschaft verurteilen.

Ein weiterer Beleg für die Unzulänglichkeit der amerikanischen Argumente ist der Ausgang des französischen Prozesses gegen Muammar Gaddafi (1999–2001), den damaligen Machthaber der Libyschen Arabischen Dschamahirija, der internationaler Verbrechen beschuldigt wurde. Der Fall wurde schließlich vom Obersten Gerichtshof der Fünften Republik entschieden, [der](#) die Urteile der Vorinstanzen aufhob, da es keine Ausnahmen von der absoluten Immunität des damaligen Staatschefs gab.

Es ist zudem bezeichnend, dass die Völkerrechtskommission der UN-Generalversammlung (die die Frage der Immunität von Staatsbeamten vor ausländischer Strafgerichtsbarkeit erörtert) das Fehlen jeglicher Ausnahmen von der Immunität *ratione personae* bestätigte. Bislang hat sie auch keine gültigen Ausnahmen von der Immunität *ratione materiae* festgestellt. In den [Arbeitsdokumenten der Kommission](#) werden folgende Völkerrechtsverbrechen aufgeführt, für die die Immunität *ratione materiae* nicht gelten soll: Völkermord; Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Kriegsverbrechen; Apartheid; Folter; Verschwindenlassen; Aggression; Sklaverei; und Sklavenhandel (allerdings besteht auch hinsichtlich dieser Verbrechen weder unter den Mitgliedern der Völkerrechtskommission noch unter den Staaten ein Konsens). Der Drogenhandel wird zum jetzigen Zeitpunkt eindeutig nicht als Grundlage für die Missachtung der funktionalen Immunität von Staatsbeamten, geschweige denn der absoluten Immunität des amtierenden Staatsoberhauptes, angeführt, was die Argumente der USA erneut widerlegt.

Washingtons Versuch, die Festnahme von Nicolás Maduro als Folge der konsequenten Nichtanerkennung des venezolanischen Präsidenten als legitimes Oberhaupt der Bolivarischen Republik durch die USA darzustellen, wirkt absurd. Bekanntlich räumt das Völkerrecht einem Staat nicht das Recht ein, einseitig die Legitimität des Staatsoberhauptes eines anderen Landes zu bestimmen oder über dessen Immunität zu urteilen. Ungeachtet der von den USA angezweifelte Legitimität der Präsidentschaftswahlen in Venezuela von 2018 und 2024 ist es aus völkerrechtlicher Sicht von grundlegender Bedeutung, dass die Regierung von Nicolás Maduro die faktische Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet ausübte. In diesem Zusammenhang ist das [Schiedsurteil](#) von 1923 im Fall Vereinigtes Königreich gegen Costa Rica, das das Regime von Federico Tinoco trotz der Nichtanerkennung durch London als De-facto-Regierung des lateinamerikanischen Staates anerkannte,

von Bedeutung. Es ist außerdem bezeichnend, dass die Anhänger des „Maduro-Regimes“ weiterhin die Bolivarische Republik bei den Vereinten Nationen vertreten und niemand ihre Autorität innerhalb der Organisation in Frage stellte.

Ein möglicher Verweis auf die Kerr-Frisbie-Doktrin, die von amerikanischen Gerichten zur Rechtfertigung der Auslieferung von Ausländern außerhalb der in internationalen Abkommen festgelegten Verfahren „im Namen der nationalen Interessen der Vereinigten Staaten“ herangezogen wird, ist in diesem speziellen Fall ebenfalls kaum angebracht. Das Hauptproblem besteht darin, dass dieses rein amerikanische Konzept der extraterritorialen Gerichtsbarkeit nicht dazu herangezogen werden kann, die durch das Völkerrecht garantierte persönliche Immunität des Staatsoberhauptes zu umgehen (es ist wichtig anzumerken, dass sich die aktuelle Situation grundlegend von dem panamaischen Präzedenzfall von 1989 unterscheidet, in dem Manuel Noriega zwar nicht formell Staatsoberhaupt war, aber den Posten des Oberbefehlshabers der Nationalgarde von Panama innehatte). Hinzu kommt, dass selbst in den Vereinigten Staaten seit Langem über die Notwendigkeit der Aufhebung der Kerr-Frisbie-Doktrin diskutiert wird. Ein wegweisender Fall in diesem Zusammenhang war der [Fall](#) „United States v. Francisco Toscanino“ von 1974, in dem das US-Berufungsgericht für den zweiten Bezirk die Doktrin nach eingehender Prüfung für ungültig erklärte. Gleichzeitig unterhält jede US-Regierung im Weißen Haus eine beschämende Gesetzeslücke, die die illegale Überstellung von Ausländern an andere Länder ermöglicht. Dass die Vereinigten Staaten mit der überwiegenden Mehrheit der Länder Auslieferungsabkommen haben, scheint sie nicht zu stören. Und der Fall Nicolás Maduro verdeutlicht im Allgemeinen, warum.

Nach internationalem Recht bedarf die Ausübung der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates der Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Staates. Andernfalls stellt sie eine rechtswidrige Handlung dar. In diesem Sinne ist die Entführung von Nicolás Maduro ausschließlich als Verstoß gegen das Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechte, zu werten. Der wahrscheinliche Verweis auf den Präzedenzfall „[United States v. Humberto Álvarez-Machain](#)“ von 1992 (der Oberste Gerichtshof entschied, dass die gewaltsame Entführung eines mexikanischen Staatsbürgers dessen Strafverfolgung vor US-Gerichten nicht ausschließt) als Bestätigung des Grundsatzes „male captus, bene detentus“ (unrechtmäßig verhaftet, rechtmäßig inhaftiert) ist alles andere als fehlerfrei und wurde von der internationalen Gemeinschaft zu Recht kritisiert. Insbesondere der Interamerikanische Rechtsausschuss der OAS [beanstandete](#) 1993 ausdrücklich die Missachtung der Verpflichtung der Vereinigten Staaten, den Angeklagten in den Staat zurückzuführen, aus dessen Gerichtsbarkeit Álvarez-Machain entführt worden war.

Natürlich könnten alle oben genannten Präzedenzfälle sowie die Grundsätze des Völkerrechts vom Weißen Haus zugunsten seiner wiederholt geäußerten „nationalen Interessen“ ignoriert werden, wie es in der US-Geschichte häufig der Fall war. In diesem Fall würde Nicolás Maduro, als Warnung an alle Länder, die die „Donroe-Doktrin“ ablehnen, einem politisch motivierten Strafverfahren unterzogen, dessen Ausgang praktisch sicher ist. Wie ich jedoch bereits in den sozialen Medien erwähnt habe, wird er höchstwahrscheinlich auch begnadigt werden – wenn nicht von Trump selbst, dann von seinem Nachfolger.

Und was ist mit „Technate“ und seiner anhaltenden Bedeutung für Verschwörungstheorien? Offenbar ist die umgedeutete Version von „Technate“ in der westlichen Hemisphäre bei den neuen politischen und wirtschaftlichen Eliten der USA sehr beliebt. Denn wenn es unmöglich ist, einer multipolaren Welt mit China, Indien, Russland und anderen wichtigen Akteuren zu widerstehen, lässt sich in einer Hemisphäre ein amerikanisch-zentriertes Paradies errichten. Europa ist ja nichts wert, also bekommt Russland

Europa. China und Indien bekommen Asien. Und die USA bekommen die gesamte westliche Hemisphäre. Und seien Sie froh, dass Grönland nur zur dauerhaften Nutzung und nicht in Privatbesitz ist. Wie gefällt Ihnen diese Vorstellung? Zweifelnd Sie? Lesen Sie einfach die neuen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitsdoktrinen der USA aufmerksam durch. Dort ist alles mit rechten Dingen zugegangen ...